

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige obere Wasserbehörde bekannt:

Der Wasserverband Oleftal, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Oleftalstraße 31, 53940 Hellenthal, beantragt eine Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Trinkwassertransportleitung (Wasserfernleitung) vom Hochbehälter Giescheid in Nordrhein-Westfalen zum Hochbehälter Gericht westlich von Hallschlag in Rheinland-Pfalz. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 312-88-232-01/2018 geführten Plangenehmigungsverfahrens für den rheinland-pfälzischen Streckenabschnitt von der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bei Station 30 bis zum Hochbehälter Gericht westlich von Hallschlag in Rheinland-Pfalz bei Station 45 wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 19.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann**.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 15.02.2021

Im Auftrag

gez.:

Klaus Kälberer

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP